

Erstellungsbericht

**Rechnungsabschluss zum
31. Dezember 2024**

**Deutsche Röntgengesellschaft e.V.
Ernst-Reuter-Platz 10
10587 Berlin**



Gieron&Partner
Steuern-Wirtschaftsprüfung-Recht

Inhaltsverzeichnis

ERSTELLUNGSBERICHT	2
A. Auftrag	3
B. Rechtliche Verhältnisse	3
C. Tätigkeit des Vereins	4
D. Auftragsdurchführung	5
E. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	7
 ANLAGEN	
1 Bilanz zum 31. Dezember 2024	
2 Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 zum 31.12.2024	
3 Boris Rajewski-Stiftung Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024	
4 Wilhelm Conrad Röntgen-Stiftung Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024	
5 Walter Friedrich-Stiftung Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024	
6 Eugenie und Felix Wachsmann-Stiftung Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024	
7 Alfred Breit-Stiftung Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024	
8 Geburtshaus-Wilhelm-Conrad-Röntgen-Stiftung Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024	
9 Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften in der Fassung vom Januar 2025	

ERSTELLUNGSBERICHT

A. Auftrag

Die Geschäftsführung der

**Deutsche Röntgengesellschaft e.V.
Berlin**
(nachfolgend „Gesellschaft“ oder „Verein“)

beauftragte uns, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024 zu erstellen, die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darzustellen und hierüber Bericht zu erstatten.

Dem Auftrag liegen die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften in der Fassung vom Januar 2025" zugrunde. Diese Geschäftsbedingungen gelten, soweit dies nach ihrem Inhalt infrage kommen kann, auch im Verhältnis zu Dritten.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses ohne Beurteilungen umfasste die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aus der von dem Verein geführten Anlagen- und Finanzbuchhaltung und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen unter Berücksichtigung der uns erteilten Auskünfte und Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Der Auftrag erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Auftragsumfang.

Der von uns erstellte Rechnungsabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, ist diesem Bericht beigefügt; zu den weiteren Anlagen wird auf das Inhaltsverzeichnis verwiesen.

Auskünfte erteilten Herr Dr. Stefan Lohwasser und Frau Bettina Landenberger.

B. Rechtliche Verhältnisse

Firma: Deutsche Röntgengesellschaft e.V.

Rechtsform: e.V.

Sitz: Berlin

Anschrift: Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin

Vereinszweck: Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Medizinischen Radiologie mit dem Ziel einer qualifizierten Patientenversorgung.

ERSTELLUNGSBERICHT zum 31. Dezember 2024

Blatt 4

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Geschäftsführung: Herr Dr. Stefan Lohwasser

Vorstand: Der Vorstand besteht gem. § 8 der Satzung aus:

- dem Präsidenten
- dem jeweiligen Amtsvorgänger des Präsidenten (Altpräsident)
- dem gewählten Präsidenten
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem amtierenden Kongresspräsidenten
- vier weiteren Mitgliedern

Die Aufgaben des Vorstand sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Beirat: Zur Beratung steht dem Vorstand gem. § 9 der Satzung ein Beirat zur Seite, der sich wie folgt zusammensetzt:

- den deutschen Ehrenmitgliedern der Gesellschaft
- den Vorsitzenden der Ausschüsse oder deren Stellvertretern
- den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften oder deren Stellvertretern
- je einem Vertreter der regionalen Gesellschaften
- je einem Vertreter der assoziierten Gesellschaften / Vereine
- den Vertretern der Deutschen Röntgengesellschaft in den assoziierten Gesellschaften / Vereinen

Die Aufgaben des Beirats werden vom Vorstand geregelt.

C. Tätigkeit des Vereins

Der Verein veranstaltet jährlich den Deutschen Röntgenkongress. Des Weiteren betreibt der Verein eine Akademie zur Fort- und Weiterbildung in der Radiologie.

In dem Verein sind insgesamt 16 Arbeitsgemeinschaften organisiert. Die Arbeitsgemeinschaften beraten den Verein, insbesondere in Fragen der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie speziellen medizinischen und sozialökonomischen Fragen. Neben der allgemeinen Förderung von Forschungsvorhaben widmen sich die Arbeitsgemeinschaften der Förderung, Einrichtung, Durchführung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen.

Der Verein fungiert darüber hinaus als Träger von sechs unselbständigen Stiftungen.

D. Auftragsdurchführung

1. Art und Umfang der Tätigkeit

Unsere Arbeiten zur Erstellung des Rechnungsabschlusses führten wir in den Monaten März bis April 2024 mit Unterbrechungen durch. Anschließend erfolgte die Berichtsabfassung in unserem Büro.

Ausgangspunkt unserer Arbeiten war der durch uns erstellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 in der Fassung gemäß Erstellungsbericht vom 05.04.2024.

Gegenstand der Erstellung des Rechnungsabschlusses ohne Beurteilungen war die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf der Grundlage der vom Verein geführten Anlagen- und Finanzbuchhaltung und der uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie sonstige rechnungslegungsbezogene Unterlagen, Bücher und Bestandsnachweise unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte.

Wir haben den Rechnungsabschluss aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte abgeleitet.

Gleichwohl liegen die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Rechnungsabschlusses in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Obwohl Plausibilitätsbeurteilungen nicht vorgenommen wurden, haben wir die uns vorgelegten Unterlagen auf offensichtliche Unrichtigkeiten durchgesehen.

Die von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern vollständig erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter erteilten uns eine Vollständigkeitserklärung auf dem berufsbüchlichen Formblatt.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, so weit nicht in diesem Bericht dokumentiert, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

2. Erläuterungen zur Rechnungslegung

2.1 Buchführung

Die Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle erfolgte nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Das Belegwesen ist geordnet und gewährleistet zusammen mit den von uns geführten Büchern und sonstigen Unterlagen die Nachprüfbarkeit.

Die Buchführung wurde durch die Gesellschaft unter Verwendung des DATEV-Programms Kanzlei-Rechnungswesen Pro erstellt.

Die Ordnungsmäßigkeit des DATEV-Programms Kanzlei-Rechnungswesen pro wurde zuletzt durch die Produktprüfung der EY GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München am 28.03.2024 bestätigt.

2.2. Rechnungsabschluss

2.2.1 Aufstellung des Rechnungsabschlusses

Gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. § 666 BGB ist der Vereinsvorstand zur Rechenschaft über die Geschäftsführung durch ordnungsgemäße Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben verpflichtet. Der Verein hat darüber hinaus eine Aufstellung seines Vermögens und seines Kapitals in Form einer Bilanz vorgenommen.

Die Aufstellung des Rechnungsabschlusses erfolgte analog zu den Vorschriften des HGB unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei Vereinen.

Nach der schriftlichen Erklärung der Geschäftsführung enthält der Rechnungsabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Risiken.

2.2.2. Bilanzierung und Bewertung

Für Vermögensgegenstände und Schulden werden die erforderlichen Bestandsnachweise geführt.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurden grundsätzlich die Vorschriften des HGB (§§ 252 bis 256a) und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

2.2.3. Gliederung

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften der §§ 265 bis 277 HGB.

E. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Uns liegen keine Anhaltspunkte für offensichtliche Unrichtigkeiten der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte sowie für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften vor.

Nach der schriftlichen Erklärung der Geschäftsführung enthält die Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Risiken.

Nach Abschluss des Auftrags versehen wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Deutsche Röntgengesellschaft e.V., Berlin, in der diesem Bericht beigefügten Fassung mit folgender Bescheinigung:

BESCHEINIGUNG

"An die Deutsche Röntgengesellschaft e.V., Berlin

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Deutsche Röntgengesellschaft e.V. für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

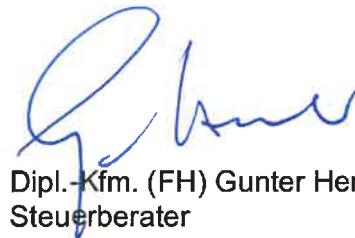
Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden."

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses der Deutsche Röntgengesellschaft e.V., Berlin, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert wird.

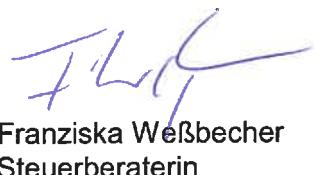
Berlin, den 24. März 2025



Gieron & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



Dipl.-Kfm. (FH) Gunter Henseler
Steuerberater



Franziska Weßbecher
Steuerberaterin

JAHRESABSCHLUSS zum 31. Dezember 2024

JAHRESABSCHLUSS

BILANZ

zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. VEREINSVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gewinnrücklagen			
1. Software und Nutzungsrechte		41.942,00	65.523,50	1. Gebundene Gewinnrücklagen	86.250,00		0,00
II. Sachanlagen				2. Freie Gewinnrücklagen	<u>3.716.443,15</u>	3.802.693,15	3.549.769,02
1. Grundstücke und Gebäude				B. RÜCKSTELLUNGEN			
Gebäude	2,00		2,00	1. Steuerrückstellungen	14.976,00		28.869,93
2. Geschäftsausstattung				2. sonstige Rückstellungen	<u>30.616,00</u>	45.592,00	10.500,00
Sonstige Anlagen und Ausstattung	<u>20.167,25</u>	20.169,25	34.619,75	C. VERBINDLICHKEITEN			
B. UMLAUFVERMÖGEN				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	181.944,72		50.017,11
I. Vorräte				2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>230.164,32</u>	412.109,04	271.565,09
1. Fertige Erzeugnisse, Waren		33.201,36	37.193,16	D. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					105.580,20		68.327,50
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	115.055,46		56.622,95				
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>259.418,27</u>	374.473,73	135.404,94				
III. Kasse, Bank		3.825.085,36	3.585.682,16				
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		71.102,69	64.000,19				
		<u>4.365.974,39</u>	<u>3.979.048,65</u>				
					<u>4.365.974,39</u>	<u>3.979.048,65</u>	
D. TREUHANDVERMÖGEN (Unselbständige Stiftungen)				E. TREUHANDVERBINDLICHKEITEN (Unselbständige Stiftungen)			
I. Boris Rajewski-Stiftung		35.262,76	36.322,82	I. Boris Rajewski-Stiftung	35.262,76		36.322,82
II. Wilhelm Conrad Röntgen-Stiftung		391.956,99	400.733,72	II. Wilhelm Conrad Röntgen-Stiftung	391.956,99		400.733,72
III. Walter Friedrich-Stiftung		67.993,12	70.553,09	III. Walter Friedrich-Stiftung	67.993,12		70.553,09
IV. Eugenie und Felix Wachsmann-Stiftung		375.690,08	380.424,38	IV. Eugenie und Felix Wachsmann-Stiftung	375.690,08		380.424,38
V. Alfred Breit-Stiftung		9.362,45	19.422,42	V. Alfred Breit-Stiftung	9.362,45		19.422,42
VI. Geburtshaus-Wilhelm-Conrad-Röntgen-Stiftung		<u>2.361.282,75</u>	<u>2.188.395,07</u>	VI. Geburtshaus-Wilhelm-Conrad-Röntgen-Stiftung	<u>2.361.282,75</u>	<u>2.188.395,07</u>	
		<u>3.241.548,15</u>	<u>3.095.851,50</u>		<u>3.241.548,15</u>	<u>3.095.851,50</u>	

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	2.813.472,02		2.643.989,49
2. Spenden	125.500,00		22.098,03
3. Sonstige Einnahmen	<u>33.570,96</u>	2.972.542,98	22.365,65
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	29.612,13		30.463,29
2. Personalkosten	1.014.119,06		888.590,94
3. Reisekosten	78.444,47		53.694,36
4. geleistete Spenden / Mittelweiterleitungen	272.109,00		692,00
5. Allgemeine Verwaltungskosten / Sonstige Ausgaben	<u>1.504.851,51</u>	<u>2.899.136,17</u>	<u>1.381.549,03</u>
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>73.406,81</u>	<u>333.463,55</u>
B. VERMÖGENSVERWALTUNG			
I. Einnahmen			
Ertragsteuerfreie Einnahmen			
Miet- und Pachterträge	973.660,00		820.807,61
Zins- und Kurserträge	<u>137.977,80</u>	1.111.637,80	7.702,60
II. Ausgaben/Werbungskosten			
Sonstige Ausgaben		<u>3.553,43</u>	<u>7.413,71</u>
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		<u>1.108.084,37</u>	<u>821.096,50</u>
C. ZWECKBETRIEBE			
I. Zweckbetrieb Röntgenkongress			
1. Umsatzerlöse			
Präsenzveranstaltung	501.340,00		444.915,00
RÖKO digital	<u>427.645,00</u>	928.985,00	471.270,00
2. Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	514.518,46		459.840,17
Soziale Abgaben	93.256,30		83.954,25
3. Abschreibungen			
Abschreibungen Anlagevermögen	19.779,98		21.248,78
Übertrag	<u>627.554,74</u>	<u>2.110.476,18</u>	<u>1.505.701,85</u>

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	627.554,74	2.110.476,18	1.505.701,85
4. Sonstige Aufwendungen			
Sonstige Kosten	1.511.713,53		1.441.315,46
Sonstige Kosten RÖKO digital	<u>1.466,08</u>	<u>2.140.734,35</u>	<u>11.797,24</u>
Gewinn/Verlust			
Zweckbetrieb Röntgenkongress		<u>1.211.749,35-</u>	<u>1.101.970,90-</u>
II. Zweckbetrieb Weissbuch			
Materialaufwand			
Ausbaben		82,11	117,81
Gewinn/Verlust			
Zweckbetrieb Weissbuch		<u>82,11-</u>	<u>117,81-</u>
III. Zweckbetrieb Akademie			
1. Umsatzerlöse		1.891.023,88	1.307.654,33
2. Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	576.200,50		485.774,28
Soziale Abgaben	104.436,14		88.689,11
3. Abschreibungen			
Abschreibungen auf Anlagevermögen	22.348,26		22.447,17
4. Sonstige Aufwendungen	<u>1.020.653,71</u>	<u>1.723.638,61</u>	<u>742.233,84</u>
Gewinn/Verlust			
Zweckbetrieb Akademie		<u>167.385,27</u>	<u>31.490,07-</u>
Gewinn/Verlust			
 Zweckbetriebe		<u>1.044.446,19-</u>	<u>1.133.578,78-</u>
D. WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB			
1. Umsatzerlöse	1.277.683,46		1.116.657,98
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>0,00</u>	1.277.683,46	2.644,71
3. Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	646.407,70		574.473,31
Soziale Abgaben	117.161,17		104.883,13
Übertrag	763.568,87	1.414.728,45	460.927,52

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	763.568,87	1.414.728,45	460.927,52
4. Abschreibungen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	24.850,28		26.545,87
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>340.980,97</u>	1.129.400,12	305.174,86
6. Steuern	32.275,20		18.167,58
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>129,00</u>	<u>32.404,20-</u>	<u>0,00</u>
Gewinn/Verlust wirtschaftl. Geschäftsbetrieb		<u>115.879,14</u>	<u>90.057,94</u>
Gewinn/Verlust wirtschaftl. Geschäftsbetriebe		<u>115.879,14</u>	<u>90.057,94</u>
E. VEREINSERGEWINN	252.924,13		111.039,21
		=====	=====

Vermögensrechnung

zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Umlaufvermögen					
I. Guthaben bei Kreditinstituten	35.262,76	36.322,82	A. Stiftungskapital		
			I. Grundstockvermögen	20.688,40	20.688,40
			II. Zustiftungen	20.000,00	20.000,00
				40.688,40	40.688,40
			B. Ergebnisrücklagen		
				-5.425,64	-4.365,58
	35.262,76	36.322,82		35.262,76	36.322,82

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für 2024Anlage 3
Blatt 2

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Einnahmen / Erträge		
Zinserträge	0,00	0,00
B. Ausgaben / Aufwendungen		
1. Preisvergabe Boris-Rajewski-Preis	1.000,00	2.500,00
2. Kontoführungsgebühr	60,06	64,22
3. Buchverluste / Abwertungen Wertpapiere	0,00	0,00
	1.060,06	2.564,22
C. Rechnerischer Fehlbetrag	<u>-1.060,06</u>	<u>-2.564,22</u>

Vermögensrechnung

zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen					
I. Wertpapiere	31.330,00	30.460,00	I. Grundstockvermögen	403.560,25	403.560,25
			II. Zustiftungen	0,00	0,00
B. Umlaufvermögen					
I. Guthaben bei Kreditinstituten	360.626,99	370.273,72	B. Ergebnisrücklagen		-11.603,26
	391.956,99	400.733,72			-2.826,53
	=====	=====		=====	=====
				391.956,99	400.733,72
	=====	=====		=====	=====

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für 2024

Anlage 4
Blatt 2

	Geschäftsjahr	Vorjahr
	Euro	Euro
A. Einnahmen / Erträge		
Buchgewinne / Zuschreibungen Wertpapiere	870,00	1.420,00
Zinserträge	670,00	520,00
	<hr/>	<hr/>
	1.540,00	1.940,00
B. Ausgaben / Aufwendungen		
1. Preisvergabe Röntgen-Preis	10.000,00	10.000,00
2. Kontoführungsgebühr	140,02	143,91
3. Buchverluste / Abwertungen Wertpapiere	0,00	0,00
4. Steuern	176,71	137,15
	<hr/>	<hr/>
	10.316,73	10.281,06
C. Rechnerischer Fehlbetrag		
	<u>-8.776,73</u>	<u>-8.341,06</u>

Vermögensrechnung

zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

Geschäftsjahr
Euro

Vorjahr
Euro

Geschäftsjahr
Euro

PASSIVA
Vorjahr
Euro

A. Umlaufvermögen

I. Guthaben bei Kreditinstituten

67.993,12

70.553,09

A. Stiftungskapital

I. Grundstockvermögen
II. Zustiftungen

46.338,05
30.000,00

46.338,05
30.000,00

76.338,05

76.338,05

—

—

—

—

—

—

67.993,12

70.553,09

67.993,12

70.553,09

—

—

—

—

—

B. Ergebnisrücklagen

-10.844,93

-8.284,96

C. Verbindlichkeiten

I. Sonstige Verbindlichkeiten

2.500,00

2.500,00

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für 2024

Anlage 5
Blatt 2

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Einnahmen / Erträge		
Zinserträge 0,00 0,00
B. Ausgaben / Aufwendungen		
1. Preisvergabe Walter-Friedrich-Preis	2.500,00	2.500,00
2. Kontoführungsgebühr	59,97	63,86
 2.559,97 2.563,86
C. Rechnerischer Fehlbetrag	<u>-2.559,97</u>	<u>-2.563,86</u>

Vermögensrechnung

zum 31. Dezember 2024

AKTIVA					PASSIVA
	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			A. Stiftungskapital		
I. Wertpapiere	44.488,60	43.253,20	I. Grundstockvermögen	239.813,49	239.813,49
			II. Zustiftungen	0,00	0,00
B. Umlaufvermögen				239.813,49	239.813,49
I. Guthaben bei Kreditinstituten	331.201,48	337.171,18	B. Ergebnisrücklagen	135.876,59	140.610,89
	375.690,08	380.424,38		375.690,08	380.424,38
	=====	=====	=====	=====	=====

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für 2024

Anlage 6
Blatt 2

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Einnahmen / Erträge		
Buchgewinne / Zuschreibungen Wertpapiere	1.235,40	2.016,40
Zinserträge	951,40	738,40
	<hr/>	<hr/>
	2.186,80	2.754,80
B. Ausgaben / Aufwendungen		
1. Preisvergabe Wachsmann-Preis	6.500,00	28.500,00
2. Kontoführungsgebühr	170,17	173,25
3. Buchverluste / Abwertungen Wertpapiere	0,00	0,00
4. Steuern	250,93	194,75
	<hr/>	<hr/>
	6.921,10	28.868,00
C. Rechnerischer Fehlbetrag		
	<hr/>	<hr/>
	-4.734,30	-26.113,20

Vermögensrechnung

zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Umlaufvermögen					
I. Guthaben bei Kreditinstituten	9.362,45	19.422,42	A. Stiftungskapital		
			I. Grundstockvermögen	200.000,00	200.000,00
			II. Zustiftungen	0,00	0,00
				200.000,00	200.000,00
			
B. Ergebnisrücklagen					
				-200.637,55	-180.577,58
C. Verbindlichkeiten					
			I. Sonstige Verbindlichkeiten	10.000,00	0,00
			
	9.362,45	19.422,42		9.362,45	19.422,42
	=====	=====	=====	=====	=====

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für 2024Anlage 7
Blatt 2

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Einnahmen / Erträge		
Zinserträge	0,00	0,00
B. Ausgaben / Aufwendungen		
1. Preisvergabe Alfred-Breit-Preis	20.000,00	20.000,00
2. Steuerberatungskosten	0,00	1.011,50
3. Kontoführungsgebühr	<u>59,97</u>	<u>64,08</u>
	<u>20.059,97</u>	<u>21.075,58</u>
C. Rechnerischer Fehlbetrag	<u>-20.059,97</u>	<u>-21.075,58</u>

Vermögensrechnung

zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen					
I. Sachanlagen			A. Stiftungskapital		
1. Grundstücke und Bauten	1.149.477,56	1.174.866,56	I. Grundstockvermögen	25.000,00	25.000,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	205.887,00	232.192,00	II. Zustiftungen	0,00	0,00
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00		25.000,00	25.000,00
	1.355.364,56	1.407.058,56			
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	18.000,00	0,00	B. Rücklagen		
II. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	295,57	I. Ergebnisrücklage	1.363.558,75	1.536.577,01
III. Guthaben bei Kreditinstituten	987.918,19	781.040,94	II. Gebundene Rücklage	850.000,00	600.000,00
	1.005.918,19	781.336,51		2.213.558,75	2.136.577,01
	2.361.282,75	2.188.395,07			
	=====	=====		122.724,00	26.818,06
	=====	=====		2.361.282,75	2.188.395,07
	=====	=====		=====	=====

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für 2024Anlage 8
Blatt 2

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Einnahmen / Erträge		
1. Einnahmen aus Sponsoring	0,00	0,00
2. Einnahmen aus Vermietung	18.000,00	524,69
3. Spenden / Mittelweiterleitungen	264.144,62	10.020,00
4. Sonstige Einnahmen	102,09	0,00
5. Umsatzsteuer	0,00	99,69
	282.246,71	10.644,38
B. Ausgaben / Aufwendungen		
1. Personalaufwand	91.937,51	0,00
2. Abschreibungen auf Anlagevermögen	53.795,11	54.122,76
3. laufender Aufwand Geburtshaus	21.525,75	12.108,43
4. Aufwand Ausstellungen / Veranstaltungen	6.761,24	612,52
5. Werbekosten	0,00	0,00
6. Honorare und Beratungskosten	30.695,58	17.271,18
7. Sonstige Aufwendungen	357,00	2.922,74
8. Zinsen Finanzamt	0,00	0,00
9. Kontoführungsgebühren	192,78	244,80
	205.264,97	87.282,43
C. Rechnerischer Überschuss () / Fehlbetrag (-)	<u>76.981,74</u>	<u>-76.638,05</u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 €⁴⁾ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.⁵⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

- 1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.
- 3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.
- 4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 5) Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjährten in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjährten in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.